

Richtlinien für die Arbeit der Frauenbeauftragten in Hann. Münden gem. § 5 a Nieders. Gemeindeordnung (NGO)

1. Einleitung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und das Gebot der Gleichberechtigung sind unmittelbar geltendes Verfassungsrecht (Art. 3 Abs. 2 GG). Mit dem 10. Gesetz zur Änderung der NGO vom 14.06.1993 ist den Gemeinden aufgetragen worden, hauptberufliche Frauenbeauftragte zu bestellen, um den Gleichheitsgrundsatz zu verwirklichen. Die Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe des § 5 a Abs. 5 und 6 NGO an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, soweit sie frauenrelevant sind. Hierunter sind alle die Themen zu verstehen, die Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitssituationen von Frauen haben.

2. Organisatorische Einordnung

Die Frauenbeauftragte ist Leiterin des Amtes für Gleichstellungsangelegenheiten (Amt 15). Dieses ist dem Dezernat I zugeordnet. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Frauenbeauftragten innerhalb der Verwaltung

Im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit hat die Frauenbeauftragte folgende verwaltungsinternen Befugnisse:

- sie wirkt bei allen organisatorischen, wirtschaftlichen, personellen und sozialen Maßnahmen der Verwaltung mit, soweit frauenrelevante Angelegenheiten berührt sind
- sie kann sich an allen wesentlichen verwaltungsinternen Beratungen, Arbeitsgruppen etc. beteiligen
- sie überprüft kommunale Planungsvorhaben auf ihre Auswirkungen auf Frauen
- sie bringt frauenbezogene Anliegen und Forderungen in die Verwaltung ein
- sie kann selbst frauenbezogene Maßnahmen und Vorhaben initiieren und eigene Vorlagen erarbeiten
- sie kann nach eigenem Ermessen an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsräte teilnehmen. Sie hat in allen Sitzungen Rederecht und das Recht, abweichende Stellungnahmen abzugeben.

Sie hat außerdem das Recht, einen bestimmten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsräte setzen zu lassen.

4. Aufgaben der Frauenbeauftragten außerhalb der Verwaltung

Die Frauenbeauftragte hat für die Stadt Hann. Münden Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe die frauenbezogenen kommunalen Aufgaben bearbeitet werden können.

- Sie ist Anlauf- und Beratungsstelle für Frauen, Frauenorganisationen und -initiativen sowie Verbände.
- Sie erarbeitet Informationsmaterial und führt Informationsveranstaltungen zu Fragen ihres Aufgabenbereiches durch.
- Sie regt Projekte und Veranstaltungen an, die auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation von Frauen hinwirken.
- Sie entwickelt Lösungsstrategien und bringt sie zur Anwendung.
- Sie initiiert frauenbezogene Arbeitsgruppen
- Sie entwickelt Handlungsempfehlungen für den Rat und dessen Ausschüsse
- Sie betreibt eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes

- Sie arbeitet zusammen mit:
 - Frauengruppen, Verbänden, Initiativen
 - Parteien, Kirchen
 - Unternehmen, Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten
 - Arbeitsverwaltung
 - Stellen des Bundes und der Länder und anderen Kommunen, die für ihre Arbeitsbereiche relevant sind
 - Frauenbeauftragten auf regionaler und überregionaler Ebene
 - Einrichtungen gleicher/ähnlicher Aufgabenstellung.